

Öffentliche Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung der Stadt Kehl

zur Feuerwehrsatzung vom 17.05.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 25.06.2025 in öffentlicher Sitzung folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr Kehl vom 17.05.2023 (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

Artikel 1 Änderungssatzung

1. In § 6 Absatz 1 wird nach „Jugendfeuerwehr Kehl“ folgende Ergänzung aufgenommen: „und besteht aus Jugend- und Kindergruppen“.

2. In § 6 Absatz 2 wird „zwischen dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr“ ersetzt durch „zwischen dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr“.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 27.06.2025

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.